



MünchenerHyp

Geschäftsordnung Aufsichtsrat



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Münchener Hypothekenbank eG

beschlossen durch den Aufsichtsrat gemäß §22 Absatz (5) der Satzung vom
20. November 2020 am 16. Dezember 2020.

Präambel

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats geschieht in der Münchener Hypothekenbank eG durch persönliche Wahl durch die Vertreterversammlung. Ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat gemäß §36 Absatz 5 GenG sieht die Satzung der Münchener Hypothekenbank eG nicht vor.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der Berufung bestimmter Aufsichtsratsmitglieder deren (Haupt-)Amt als Vorstandsmitglied zum Beispiel einer genossenschaftlichen Ortsbank oder Zentralbank in der Regel bedeutsamer Beweggrund für die Wahl war und auch in Zukunft sein wird. Der Aufsichtsrat erwartet daher von Aufsichtsratsmitgliedern, die im Zeitpunkt ihrer Wahl in den Aufsichtsrat in geschäftsleitender Funktion in einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution des genossenschaftlichen Finanzverbundes hauptamtlich tätig sind oder waren, dass sie im Falle der Beendigung dieses Hauptamtes ihr Aufsichtsratsmandat bei der Münchener Hypothekenbank eG in der auf die Beendigung folgenden Vertreterversammlung der Münchener Hypothekenbank eG niederlegen.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 1

- I Der Aufsichtsrat wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung von der Vertreterversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat wählt nach den Bestimmungen der Satzung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- II Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte gemäß § 25d KWG i. V. mit § 22 Absatz (2) der Satzung einen Prüfungsausschuss, einen Risikoausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Vergütungskontrollausschuss, wobei mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören soll.
- III Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Wenn der Vorsitzende des Ausschusses bei der Sitzung des Ausschusses nicht anwesend ist, wählen die erschienenen Mitglieder einen Vorsitzenden für diese Sitzung. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite aber nicht weniger als drei – anwesend sind.
- IV Sämtliche Ausschüsse des Aufsichtsrats haben über die gefassten Beschlüsse oder Feststellungen bei Prüfungen in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu berichten.
- V Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz II, III, V bis VII und IX sinngemäß.

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 2

- I Der Aufsichtsrat hat die ihm nach den einschlägigen in den Gesetzen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den internen Richtlinien der Bank zugewiesenen Aufgaben und festgelegten Befugnisse. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den von ihm nach § 18 Absatz (2) der Satzung bestellten Vorstandsmitgliedern sowie der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen;
 - b) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen gemäß § 23 Buchstabe a) der Satzung i.V. mit § 5 der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 23 Buchstabe d) der Satzung;
 - c) Zustimmung zur Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und von Genussrechtskapital sowie zur Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten;
 - d) Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, sofern der Kaufpreis 1% der Eigenmittel übersteigt, mit Ausnahme von Rettungserwerben;

- e) Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen, sofern der Kaufpreis 0,5% der Eigenmittel übersteigt, und zu Stilllegung von Unternehmen;
 - f) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - g) Zustimmung zu Investitionen, die EUR 2,5 Mio. (externe) Kosten, unabhängig vom Zeitraum des Anfalls, im Einzelfall übersteigen. Eine Kostensteigerung dieser Investition von mehr als 10% ist dem Aufsichtsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen;
 - h) Zustimmung zur Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie zu deren Aufgabe;
 - i) Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung von Prokuristen;
 - j) Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung von Vorständen.
- II Der Aufsichtsrat hat in Ausübung seiner Aufgaben und Befugnisse die maßgeblichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu beachten. Er hat sich in seinem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Der Aufsichtsrat toleriert keinerlei Korruption oder Bestechung im Unternehmen oder seinen Organen.
- III Der Aufsichtsrat ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Er soll sich aktiv für die MünchenerHyp einsetzen und bei der Erfüllung seiner Funktion und Verantwortlichkeit seine eigenen, objektiven und unabhängigen Entscheidungen zum Wohl der MünchenerHyp treffen. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche noch andere MünchenerHyp-fremde Interessen verfolgen. Das Mitglied hat den Nominierungsausschuss bzw. seinen Vorsitzenden über Fallgestaltungen, die einen Interessenkonflikt begründen können, unverzüglich zu informieren. Der Nominierungsausschuss wird dokumentieren, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen. Näheres regelt die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der MünchenerHyp, diese ist jedem Mitglied zusammen mit dieser Geschäftsordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- IV Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- V Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Ausschussvorsitzenden können direkt bei der Leitung der Internen Revision, dem Compliance-Bbeauftragten und dem Leiter Risikocontrolling Auskünfte einholen. Der Aufsichtsrat erhält über den Vorstand die Jahresberichte der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion. Daneben erhält der Aufsichtsrat regelmäßig Risikoberichte des Risikocontrollings. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird vom Vorstand über durch den Vorstand veranlasste inhaltliche Änderungen des Compliance-Berichts informiert.

Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 3

- I Die Sitzungen des Aufsichtsrats müssen mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- II Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt möglichst unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Sitzungen, die im Anschluss an eine am gleichen Tag abgehaltene Vertreterversammlung stattfinden, können ohne Einladungsfrist im Verlauf dieser Vertreterversammlung einberufen werden.
- III Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- IV Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 der Satzung gilt sinngemäß.
- V Aufsichtsratsmitglieder, die mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden sind, können verlangen, dass ihre abweichende Ansicht in die Niederschrift aufgenommen wird.
- VI Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, keiner der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Der Vorsitzende hat die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über diese Tagesordnungspunkte zu unterrichten (schriftlich, in Textform oder telefonisch). Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen Gelegenheit zum Widerspruch oder zur Stimmabgabe in der vom Vorsitzenden festzulegenden Weise (schriftlich, in Textform oder telefonisch) zu gewähren. Widerspricht kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist, wird der Beschluss wirksam.

- VII Der Aufsichtsrat beschließt auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds, ob Unterlagen eines beratenden Ausschusses dem Gesamtgremium zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt werden.
- VIII Über jede Sitzung sowie über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende; er kann hierzu auch einen Angestellten der Bank oder ein Mitglied des Vorstands heranziehen. Das Protokoll hat den Gang der Verhandlungen festzuhalten sowie Anträge und Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Umfangreiche Anträge oder Beschlüsse können dem Protokoll als Beilage angeheftet werden. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Bank aufzubewahren.
- IX Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- X Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

Vorsitzender des Aufsichtsrats

§ 4

- I Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Aufsichtsrats sowie von gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - b) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Dienstverträgen von Vorstandsmitgliedern als Vertreter des Aufsichtsrats namens der Bank;
 - c) Unterrichtung des Aufsichtsrats von Mitteilungen des Vorstands, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen erfolgt sind;
 - d) Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung gemäß § 53 GenG.

- II Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bzw. im Fall von dessen Verhinderung) ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- III Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen. Erklärungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen:
»Der Aufsichtsrat der Münchener Hypothekbank eG der (stellv.) Vorsitzende«

Der Prüfungsausschuss

§ 5

- I Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Kenntnisse im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung haben.
- II Der Prüfungsausschuss kann empfehlende Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- III Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung
 - a) des Rechnungslegungsprozesses;
 - b) der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision;
 - c) der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung);
 - d) der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Der Risikoausschuss

§ 6

- I Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Unternehmens und unterstützt es bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene.

- II Der Risikoausschuss wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen. Soweit dies nicht der Fall ist, verlangt der Risikoausschuss von der Geschäftsleitung Vorschläge, wie die Konditionen im Kundengeschäft in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur ausgestaltet werden können, und überwacht deren Umsetzung.
- III Der Risikoausschuss prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur des Unternehmens sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen berücksichtigen. Die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses bleiben unberührt.
- IV Der Risikoausschuss bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die die Geschäftsleitung zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.
- V Neben den unter den Absätzen I bis IV bezeichneten Aufgaben ist der Risikoausschuss auch zuständig
 - a) für die Erteilung von Zustimmungen zu Darlehensgewährungen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 2 Buchstabe b);
 - b) in dringlichen Fällen für die Erteilung der Zustimmung in den in § 2 Buchstabe c) und d) genannten Angelegenheiten; diese Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit nicht rechtliche Bindungen gegenüber Dritten eingetreten sind.
- VI Der Risikoausschuss ist auch ermächtigt, die erforderlichen Zustimmungen zur Gewährung von Organkrediten nach § 15 Absatz 1, 2 und 4 KWG zu erteilen. Er hat den Nominierungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- VII Der Risikoausschuss hat in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit zu berichten.
- VIII Der Risikoausschuss kann im Rahmen der Absätze V a) und VI auch ohne Einberufung einer Sitzung im Zirkularweg oder aufgrund persönlichen Berichts eines Vorstandsmitglieds Beschlüsse fassen.
- IX Der Risikoausschuss ist bei Entscheidungen gemäß Absatz V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Bei der Beschlussfassung gemäß Absatz VI ist, insofern § 25 Abs. (6) der Satzung dem nicht entgegensteht, die Mitwirkung aller Ausschussmitglieder erforderlich.

Der Nominierungsausschuss

§ 7

- I Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der
 - a) Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an.
 - b) Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
 - c) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus; der Nominierungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet;
 - d) Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung.
- II Der Nominierungsausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als auch des Vorstands und Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit und beschließt über entsprechende Korrekturmaßnahmen. Hierüber erstattet er dem Aufsichtsrat Bericht. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Entwicklung und fortlaufenden Aktualisierung der für die Eignungsbewertung erforderlichen Prozesse und Dokumente. Näheres hierzu regelt die Richtlinie zur Bewertung der Eignung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen, diese ist jedem Mitglied zusammen mit dieser Geschäftsordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- III Neben den Aufgabenbereichen gemäß Absatz I ist der Nominierungsausschuss auch zuständig für die Empfehlung der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilung.
- IV Der Nominierungsausschuss kann empfehlende Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vergütungskontrollausschuss

§ 8

- I Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Kenntnisse und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen. Wenn dem Aufsichtsrat nach dem DrittelbG Arbeitnehmervertreter angehören, muss dem Vergütungskontrollausschuss mindestens ein Arbeitnehmervertreter angehören.
- II Der Vergütungskontrollausschuss
 - a) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;
 - b) bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Geschäftsleiter vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstigen Beteiligten und dem öffentlichen Interesse ist Rechnung zu tragen;
 - c) unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.
- III Die Übernahme weiterer Mandate durch ein Vorstandsmitglied unterliegt der Zustimmungspflicht des Vergütungskontrollausschusses. Dieser hat den Nominierungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- IV Der Vergütungskontrollausschuss kann empfehlende Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Münchener Hypothekenbank eG
Karl-Scharnagl-Ring 10 | 80539 München
Postfach 22 13 51 | 80503 München
☎ +49 89 5387-0 | 📠 +49 89 5387-770
✉ info@muenchenerhyp.de
www.muenchenerhyp.de